

Konzessionsvertrag
der Gemeinde Uetikon am See
mit der Infrastruktur Zürichsee AG (INFRA)
betreffend Strom- und Wasserversorgung

Finale Version vom 31. Mai 2018

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Übertragung öffentlicher Aufgaben

¹ Die Gemeinde Uetikon am See erteilt der Infrastruktur Zürichsee AG (INFRA) die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der von den Stimmberechtigten der Gemeinden Uetikon am See und Meilen beschlossenen Interkommunalen Vereinbarung (IKV) vom 21. Juni 2018 und des übergeordneten Rechts die kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Beleuchtung zu erfüllen.

² Die INFRA ist gemäss der IKV verpflichtet, die für die Wasserversorgung und für die Verteilung von elektrischer Energie und die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

³ Die Ziff. 4, 5, 6, 7, 14 und 15 Abs. 1, 2, 4 und 5 der IKV sind integrierte Bestandteile dieses Konzessionsvertrages.

⁴ Die INFRA verpflichtet sich, für die Elektrizitätsversorgung und die Wasserversorgung je eine getrennte Rechnung zu führen und zu veröffentlichen.

Art. 2 Gebühren und Preise

Die INFRA legt im Rahmen der im Anhang der IKV festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung allgemein verbindliche Gebühren und Preise für Anschluss und Lieferung von Energie und Wasser fest.

Art. 3 Beanspruchung von öffentlichem Grund

¹ Die INFRA ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund der Eigentümerin zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von der INFRA nach den Weisungen der Eigentümerin auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die INFRA oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der INFRA wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die INFRA informiert die Eigentümerin von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

² Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen hat die INFRA, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren. Die Gemeinde Uetikon am See orientiert die INFRA über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

³ Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden regelmässig Besprechungen unter Beteiligung aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Leitungseigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde Uetikon am See zu bestimmen.

Art. 4 Beanspruchung des privaten Grundes

¹ Private Grundstücke können von der INFRA im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes für die Erstellung unterirdischer Leitungen in Anspruch genommen werden. In diesen und allen übrigen Fällen verständigt sich die INFRA direkt mit den Grundeigentümern.

² Die Gemeinde Uetikon am See unterstützt die INFRA bei der Erstellung der für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung vorgesehenen Bauten und Anlagen, namentlich mit den ihr gesetzlich zustehenden öffentlich-rechtlichen Mitteln, wie der Festlegung von Baulinien und der Landsicherung für öffentliche Werke.

³ Die Gemeinde Uetikon am See unterstützt bei der zuständigen Behörde allfällige Gesuche der INFRA zur Erteilung des Enteignungsrechts.

Art. 5 Weitere Leistungen

Weitere Leistungen zwischen der Gemeinde Uetikon am See und der INFRA erfolgen grundsätzlich gegen Entgelt. Die Einzelheiten zu Art, Umfang und Entgelt werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Art. 6 Rechtsnachfolge

¹ Bei der Auflösung der INFRA, der Fusion mit einer anderen Unternehmung oder der Übernahme des Unternehmens mit Aktiven und Passiven anerkennt die Gemeinde Uetikon am See die Rechtsnachfolgerin als neue Vertragspartei, sofern die Rechtsnachfolgerin den vorliegenden Vertrag in allen Teilen vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet.

² Die INFRA informiert die Gemeinde Uetikon am See unverzüglich, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach Abs. 1 bekannt sind.

Art. 7 Datenpflege und -austausch

¹ Die INFRA erfasst und pflegt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Uetikon am See die Daten über Leitungen und Anlagen in einem Leitungskataster für das Gemeindegebiet Uetikon am See. Der Leitungskataster steht im Eigentum und in der Verantwortung der INFRA. Die Gemeinde Uetikon am See und INFRA stellen sich ihre Leitungsdaten gegenseitig unentgeltlich elektronisch zur Verfügung.

² Die Gemeinde Uetikon am See und die INFRA stellen sich gegenseitig alle für die übertragenen Aufgaben notwendigen Informationen, namentlich die Kunden- und Objektdaten, unentgeltlich zur Verfügung.

³ Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde Uetikon am See.

B. Versorgung mit Energie

Art. 8 Lieferung von Energie

Die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie durch die INFRA auf dem Gebiet der Gemeinde Uetikon am See erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung über die Stromversorgung und im Rahmen der weiteren eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.

² Die INFRA kann im Sinne der Eignerstrategie die sparsame Verwendung von Energie und die Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern.

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ Die INFRA übernimmt Erstellung, Betrieb, Kontrolle und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Uetikon am See.

² Die Einzelheiten über den Ausbaustandard und die Abgeltung werden separat geregelt.

Art. 10 Abgeltung an die Gemeinde Uetikon am See

¹ Die Gemeinde Uetikon am See kann von der INFRA gestützt auf eine von den Stimmberechtigten beschlossene Grundlage eine Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung verlangen.

² Die INFRA überwälzt diese Gebühr auf die Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See.

Art. 11 Ökologiefonds

¹ Sofern die Gemeinde Uetikon am See mit kommunaler gesetzlicher Grundlage auf den Netznutzungsgebühren in ihrem Gebiet einen Zuschlag zur Speisung des Ökologiefonds erhebt, bezieht die INFRA diesen von den Endverbrauchern.

² Die Mittel des Ökologiefonds stehen im Eigentum der INFRA und sind zweckgebunden für die Förderung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur rationellen Energieanwendung zu verwenden.

C. Wasserversorgung

Art. 12 Erschliessungspflicht

Die INFRA übernimmt die der Gemeinde Uetikon am See obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Wasserversorgung, erstellt den Entwurf des Generellen Wasserversorgungsprojekts und stellt der Gemeinde Uetikon am See die für die Erschliessungsplanung erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Art. 13 Wasserquellen

¹ Die INFRA ist berechtigt, die Quellen Schumbel, Hohbrunnen, Bühler alt, Bühler neu, Hasler, Pfenninger, Hintere Rüti, Vordere Rüti, Jakob Schnorf, Vordere Karl Schnorf, Mittlere Karl Schnorf und Schützenhaus der Gemeinde Uetikon am See für Trink- und Brauchwasser unentgeltlich zu fassen und zu nutzen. Sie übernimmt alle Pflichten und Lasten, welche im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Quellen entstehen.

² Benötigt die INFRA das Wasser einer Quelle nicht, so zeigt sie dies der Gemeinde Uetikon am See an und vereinbart mit dieser die nötigen Rückbaumassnahmen. Die Parteien einigen sich auf die Frist, innert der das Wasser nach erneuter Anzeige durch die INFRA dieser wieder zur Verfügung stehen muss.

Art. 14 Wasserversorgung Goldingen - Meilen

Die INFRA hat das Recht, Wasser von der Wasserversorgung Goldingen-Meilen ab den gemäss Vertrag und Betriebsreglement bestehenden Übergabestellen und in den darin festgelegten Mengen von der Gemeinde Uetikon am See zu beziehen. Sie trägt alle der Gemeinde Uetikon am See aus diesem Vertrag und dem Betriebsreglement entstehenden Kosten.

Art. 15 Vertrag Seewasserwerk Männedorf

Die INFRA bezieht von der Gemeinde Uetikon am See Wasser im Rahmen des bereits gekündigten Vertrages betreffend das Seewasserwerk Männedorf bis zu dessen Auslaufen.

Art. 16 Schutz der Wasserfassungen

Die Gemeinde Uetikon am See erlässt die im Interesse der Wasserfassungen gebotenen hoheitlichen Vorschriften, Pläne und Verfügungen wie z.B. Erlass und Anpassung von Schutzzonen. Die INFRA trägt die damit verbundenen Kosten.

Art. 17 Öffentliche Brunnen

¹ Die Gemeinde Uetikon am See ist Eigentümerin der öffentlichen Brunnen und der Zuleitungen.

² Für die öffentlichen Brunnen liefert die INFRA der Gemeinde Uetikon am See Wasser gemäss separater Vereinbarung.

Art. 18 Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung

¹ Die INFRA erstellt und unterhält die Anlagen und Leitungen für den Brandschutz gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

² Die Anlagen und Leitungen sind Eigentum der INFRA.

³ Anzahl und Standort der Hydranten werden unter Einbezug der Feuerwehr von der INFRA bestimmt.

⁴ Das Löschwasser wird gratis zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Wasserversorgung in Notlagen

Die INFRA unterstützt die Gemeinde Uetikon am See bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und führt die entsprechenden, von der Gemeinde Uetikon am See angeordneten Massnahmen gegen Entgelt durch.

D. Schlussbestimmungen

Art. 20 Beendigung und Änderungen des Konzessionsvertrags

¹ Die Beendigung dieses Konzessionsvertrags richtet sich nach Ziff. 9, 14 und 15 IKV.

² Ändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, namentlich die für die öffentlichen Aufgaben massgebende kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung, die IKV, die mit der öffentlichen Aufgabe zu befriedigenden Bedürfnisse der Gemeinde Uetikon am See oder wesentliche Verhältnisse seitens der INFRA, kann jede der Parteien Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des Konzessionsvertrags im Rahmen der IKV und unter Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichts der Rechte und Pflichten der Parteien verlangen.

³ Kann über die von einer Partei nach Abs. 2 gewünschten Änderungen keine Einigung erzielt werden, kann das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 21 dieses Vertrages eingeleitet werden.

⁴ Kann keine Einigung erzielt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Nach sechs Monaten kann jede Partei erneut die Aufnahme von Verhandlungen darüber verlangen.

Art. 21 Schlichtungsverfahren

¹ Allfällige Streitigkeiten aus vorliegendem Konzessionsvertrag sind vorerst der Schlichtungsstelle vorzulegen. Die Schlichtungsstelle versucht, zwischen den Parteien im Rahmen der zwingenden Bestimmungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Verfahren einzuleiten.

² Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus je einem von jeder Vertragspartei benannten Schlichter, der weder einem Organ der Vertragspartei angehört noch bei dieser angestellt ist, sowie einem unabhängigen und unparteilichen Dritten als Präsidenten, welcher von den Parteien im Einvernehmen ernannt wird.

³ Die Schlichtungsstelle bestimmt das Verfahren unter Einhaltung der zwingenden Verfahrensvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung und unter Vorbehalt von Vereinbarungen der Vertragsparteien über Verfahrensfragen.

Art. 22 Anwendbares Recht

Der vorliegende Konzessionsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Art. 23 Auflösung der bisherigen Konzessionsverträge

¹ Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Uetikon am See und der Energie Uetikon AG für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 22. Oktober 2015 wird aufgehoben.

² Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Uetikon am See und der Wasser Uetikon AG für die Wasserversorgung vom 22. Oktober 2015 wird aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird seitens der Gemeinde Uetikon am See durch den Gemeinderat abgeschlossen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.